

RS Vwgh 1992/5/13 90/13/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

95/06 Ziviltechniker

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

EStG 1972 §23 Z1;

ZivTG §5;

ZivTG §6 Abs2;

Rechtssatz

Tätigkeiten, die ungeachtet ihrer Spezialisierung auf einen Teilbereich der den Ziviltechnikern eingeräumten Befugnisse im Stadium der Planung (im weitesten Sinn) erbracht werden, sind dem Kernbereich der üblichen Ziviltechnikertätigkeit zuzuordnen. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen eine Tätigkeit jenen Teilbereich der Tätigkeit eines Ziviltechnikers betrifft, der im Zuge der Bauausführung erbracht wird (Bauüberwachung) und damit eine Abgrenzung gegenüber dem gewerblichen Bauausführungsbereich erforderlich macht (Hinweis E 13.5.1992, 87/13/0205).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130293.X05

Im RIS seit

13.05.1992

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>